

MEINERSEN
MITGLIED DER SAMTGEMEINDE MEINERSEN
KREIS GIFHORN UrSchrift
BEBAUUNGSPLAN NR. 11 B
> AM MARKTPLATZ < farbig

M. 1 : 500



Die Lügnerlage entspricht nicht den tatsächlichen
Sachverhalten und weist die stützende Meinung der
Bundesrepubliken sowie Staaten, welche die
Vereinbarungen bestätigt haben, auf. (Stand von
März 1980).

Die Darstellung der Darstellung der Grenzen und
deren Auflagen geographischen Einheiten ist
nur eine Veranschaulichung des Sachverhalts.

Weitere Vervi

AGE	Gemarkung
	Flur 6
	Maßstab 1 : 5
	gungserlaubnis er Gifhorn

erlage entspricht
skatasters und we-
ntsamen baulicher
e und Plätze voll
März 1980).

barkeit der neu z
rtlichkeit ist ei
viel - stand i Gifho
der

Bauzeichenerklärung der zeichnerischen FESTSETZUNGEN	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	Fläche belastet
	Baugruben Winkel
	Fläche
	Fläche Gebäude Gebäudefläche
	Stand hier:
	Art der baulichen Nutzung: MI = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO (siehe auch Textfests. Nr. 1 u. Nr. 3)
	MK = Kerngebiet gemäß § 7 Bau NVO
	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise: a) Zahl der Vollgeschosse hier als Höchstgrenze; b) offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; c) Grundflächenzahl; d) Geschloßflächenzahl
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (soweit nicht aus üblichen Planzeichen klar erkennbar)

Textliche FESTSETZUNGEN

1. Die Ausnahme gemäß § 6 Absatz 3 BauNVO.
§ 1(6) Nr. 1 BauNVO.
2. Den einzelnen Grundstücksflächen können Flächenstücke festgesetzten GGa-Fläche hinzugerechnet werden.
3. Die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr.n 3, 6 u. § 1 Absatz 5 BauNVO.
4. Der 6 m breite Streifen an der Südseite der § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG als optische Abschirrsträuchern mit einem Nadelholzanteil von ca. 30 %.
5. Die Mindestbreite der Baugrundstücke beträgt Grundstücke 500 m².
6. Die GST-Fläche auf dem Flurstück 13/11 ist ein Privatweges Fl.st. 13/9 und 13/10 (tlw. Fläche) zu belasten.
7. Die Gemeinschaftsanlage für Garagen und Fl.st. 13/10 sind für das ausgewiesene M1-
8. Die Gemeinschaftsanlage für Stellplätze auf dem brauchermarkt bestimmt (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBau

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Veretzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden
Meinersen, d. 02.01.1985

100